



Amtsblatt

Elektronische Ausgabe



Inhalt

Seite 2	Einladung zur Sitzung	Seite 9	Auslegung Planfeststellung
Seite 2	Sitzungstermine des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortschaften		Hochwasserschutz Lungwitzbach
Seiten 3 – 5	Bekanntmachungen zur Bundestagswahl	Seite 10	Allgemeinverfügung Neubennung „Ehretstraße“
Seiten 5 – 9	Satzung zur Finanzierung der Fraktionen	Seite 10	Feststellung Jahresabschluss 2017
		Seiten 11 – 16	Öffentliche Zustellungen



Ortsübliche Bekanntgaben

Einladung zur 5. (1.) Sitzung des Verwaltungsausschusses

am Donnerstag, dem 30.01.2025, um 18:30 Uhr
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung
- 1.1 Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften des Verwaltungsausschusses
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuweisungen
- 5.1 Annahme von Spenden (Vorlagen-Nr.: 2025/002; beschließend)
6. Erlass von Sondernutzungsgebühren einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsgebühren für das Jahr 2025 (Vorlagen-Nr.: 2024/197; beschließend)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Marcus Steinhart
Oberbürgermeister



Termine e-Amtsblatt Glauchau – 1. Halbjahr 2025

Nr.	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
Januar		
01	Montag, 20.01.2025	Freitag, 10.01.2025
Februar		
02	Donnerstag, 06.02.2025	Mittwoch, 29.01.2025
03	Montag, 24.02.2025	Freitag, 14.02.2025
März		
04	Donnerstag, 13.03.2025	Mittwoch, 05.03.2025
05	Montag, 24.03.2025	Freitag, 14.03.2025
April		
06	Donnerstag, 10.04.2025	Mittwoch, 02.04.2025
07	Montag, 28.04.2025	Mittwoch, 16.04.2025
Mai		
08	Donnerstag, 15.05.2025	Mittwoch, 07.05.2025
09	Mittwoch, 28.05.2025	Freitag, 16.05.2025
Juni		
10	Donnerstag, 19.06.2025	Mittwoch, 11.06.2025

Änderungen vorbehalten!



Termine der Sitzungen des Glauchauer Stadtrates, des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses für 2025

Stadtrat

13.02.2025, 20.03.2025, 17.04.2025, 22.05.2025, 26.06.2025, 14.08.2025, 23.09.2025, 23.10.2025, 27.11.2025, 18.12.2025, jeweils 18:30 Uhr im Rathaus, Ratssaal, Zimmer 1.16

Technischer Ausschuss

27.01.2025 (entfällt), 03.03.2025, 31.03.2025, 05.05.2025, 10.06.2025, 01.09.2025, 29.09.2025, 03.11.2025, 01.12.2025, jeweils 18:30 Uhr im Rathaus, Ratssaal, Zimmer 1.16

Verwaltungsausschuss

30.01.2025, 06.03.2025, 03.04.2024, 08.05.2025, 05.06.2025, 04.09.2025, 30.09.2025, 06.11.2025, 04.12.2025, jeweils 18:30 Uhr im Rathaus, Ratssaal, Zimmer 1.16



Termine Ortschaftsratssitzungen 1. Halbjahr 2025

Rothenbach/Albertsthal

21.01.2025, 18.02.2025, 25.03.2025, 22.04.2025, 20.05.2025, 17.06.2025, jeweils 18:30 Uhr Der genaue Sitzungsort wird mit der jeweiligen Bekanntmachung festgelegt.

Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen

22.01.2025, 19.02.2025, 19.03.2025, 23.04.2025, 21.05.2025, 18.06.2025, jeweils 18:30 Uhr im Feuerwehrdepot Gesau, Tunnelweg 2

Niederlungwitz

27.01.2025, 24.02.2025, 24.03.2025, 28.04.2025, 26.05.2025, 23.06.2025, jeweils 19:00 Uhr in der Ortschaftsverwaltung Niederlungwitz, Am Dorfanger 11

Reinholdshain

27.01.2025, 24.02.2025, 31.03.2025, 28.04.2025, 26.05.2025, 23.06.2025, jeweils 18:30 Uhr im Gerätehaus der Feuerwehr, Ringstr. 12c

Wernsdorf

28.01.2025, 25.02.2025, 01.04.2025, 29.04.2025, 27.05.2025, 24.06.2025, jeweils 18:00 Uhr in der Ortschaftsverwaltung Wernsdorf, Schulweg 5

Jerisau/Lipprandis

28.01.2025, 25.02.2025, 25.03.2025, 29.04.2025, 27.05.2025, 24.06.2025, jeweils 19:00 Uhr im Kirchgemeindehaus Jerisau, Martinsplatz





Wahlbenachrichtigungsbriefe werden zugestellt

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch online beantragen

Bis zum 2. Februar 2025 werden die Wahlbenachrichtigungsbriefe für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 zugestellt.

Bekanntlich wird der Wahlbenachrichtigungsbrief zwischen anderen Postsendungen leicht übersehen und eventuell mit Werbeprospekten zusammen weggeworfen. Daher bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit um besondere Aufmerksamkeit beim Leeren ihres Hausbriefkastens. Wer im Wählerverzeichnis steht, kann zwar auch ohne

Wahlbenachrichtigungsbrief an der Wahl teilnehmen, indem er sich entsprechend ausweist. Da dies jedoch den Wahlablauf behindert, sollten solche Fälle nach Möglichkeit vermieden werden.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mithilfe des Antrags auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder online über die Homepage der Stadt Glauchau (www.glauchau.de) beantragt werden. Dafür werden allerdings Angaben aus der Wahlbenachrichtigung benötigt – eine Beantragung auf diese Weise ist daher erst möglich, nachdem diese zugestellt wurde.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Glauchau ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis zum 2. Februar 2025 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Glauchau, Markt 1 (Rathaus) zusammen. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben den Wahlbenachrichtigungsbrief und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Der Wahlbenachrichtigungsbrief soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Glauchau, den 6. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister der Stadt Glauchau



Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur 21. Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Glauchau wird in der Zeit vom 3. bis zum 7. Februar 2025 im Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1 während der allgemeinen Öffnungszeiten, dabei am 4. und 6. Februar bis 18:00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten nicht, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag (3. Februar 2025) bis 16. Tag (7. Februar 2025) vor der Wahl, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 164 – Zwickau
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr beim Bürgerbüro der Stadt Glauchau, Markt 1 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetze oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Glauchau, den 6. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister der Stadt Glauchau





Bekanntgabe der Stadt Glauchau über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) in zwei bestimmten Wahlbezirken zur 21. Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Im Wahlbezirk 5 (Landratsamt, Wahlraum: Speisesaal) und im Wahlbezirk 6 (Volkssolidarität, Wahlraum: Begegnungsstätte) kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.

Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnenwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden zehn Geburtsjahresgruppen getrennt nach männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister sowie weiblich festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2001 bis 2003	G1	2001 bis 2003
A2	1997 bis 2000	G2	1997 bis 2000
B1	1992 bis 1996	H1	1992 bis 1996
B2	1987 bis 1991	H2	1987 bis 1991
C1	1982 bis 1986	I1	1982 bis 1986
C2	1977 bis 1981	I2	1977 bis 1981
D1	1972 bis 1976	K1	1972 bis 1976
D2	1962 bis 1971	K2	1962 bis 1971
E1	1952 bis 1961	L1	1952 bis 1961
F1	1951 und früher	M1	1951 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für sechs Geburtsjahresgruppen getrennt nach männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister sowie weiblich:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1997 bis 2003	G	1997 bis 2003
B	1987 bis 1996	H	1987 bis 1996
C	1977 bis 1986	I	1977 bis 1986
D	1962 bis 1976	K	1962 bis 1976
E	1952 bis 1961	L	1952 bis 1961
F	1951 und früher	M	1951 und früher

Glauchau, den 6. Januar 2025

Die Gemeindebehörde

gez. Marcus Steinhart

Oberbürgermeister der Stadt Glauchau



Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel:

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 21.11.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie



die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
- (4) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
 1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
 2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
 3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in durch Bereitstellung von Räumlichkeiten nach § 3 und Geldleistungen nach § 4 gewährt.
- (2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Grundsätze des Haushalts- und Kassenrechts sind einzuhalten. Die den Fraktionen gewährten Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien oder Wählergruppen verwendet werden.
- (3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Es muss nachvollziehbar sein, dass die entstandenen Kosten der notwendigen Zweckbestimmung unterliegen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
 - a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
 - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
 - h) die Beschäftigung von eigenem Personal.

§ 3 Räumlichkeiten

- (1) Die Fraktionen erhalten die Möglichkeit, vor jeder Sitzung des Stadtrates eine Fraktionsitzung in geeigneten Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Glauchau unentgeltlich durchzuführen. Dies beinhaltet

nicht die Zurverfügungstellung von Technik. Die Abstimmung über die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt eigenverantwortlich unter den Fraktionen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Nur in den Fällen, in denen die Stadtverwaltung keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stellen kann, können Mittel für die Anmietung entsprechender Räume genutzt werden.

§ 4 Geldleistungen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt dargestellt werden.
- (2) Maßgeblich für den Umfang der den Fraktionen insgesamt zu gewährenden jährlichen Fraktionsmittel ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Glauchau (0,40 EUR pro Einwohner) gem. § 125 SächsGemO. Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 75 EUR für jede Fraktion und einem monatlichen Betrag pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.
- (3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- (4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.
- (5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzuzahlen. Gleiches gilt für aus Fraktionsmitteln angeschaffte Sachen. Diese sind wegen der Zweckbindung der Mittel mit Ablauf der Wahlperiode an die Stadtverwaltung zu übergeben, es sei denn, die Stadtverwaltung verzichtet auf eine Rückgabe.

§ 5 Unzulässige Verwendung

Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

1. die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
2. gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
3. Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,



4. Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
5. Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Beschäftigte der Stadtverwaltung und andere Dritte,
6. Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

- (1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 250,00 EUR gemäß der Inventarisierungsrichtlinie der Stadt Glauchau ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
- (3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionsmittel werden monatlich überwiesen. Die Anweisung der ersten Rate erfolgt zum 01.01. bzw. unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntgabe der Haushaltssatzung. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des laufenden Jahres noch nicht erlassen, erhalten die Fraktionen Abschlagszahlungen für die notwendigerweise zu leistenden Ausgaben (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO)
- (4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen.

§ 7 Verwendungsnachweis und Prüfung

- (1) Über die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel ist jährlich ein Nachweis in einfacher Form entsprechend der beigefügten Anlage zu führen. Der Nachweis hat sämtliche Einzahlungen sowie Ausgaben in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß der Anlage und die darauf entfallenden Beträge ausweist. Der Nachweis ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres an den Oberbürgermeister zu übergeben.
- (2) Mit dem Nachweis bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Der Nachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Im Falle des Entfalls der Rechtsstellung von Fraktionen nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach des Entfalls der Rechtsstellung vorzulegen.
- (4) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Auflösung der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.
- (5) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel können zurückgefordert werden, insoweit sie zweckwidrig verwendet wurden.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der

überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Fraktionsmitarbeiter

- (1) Die Fraktionen stellen selbstständig Personal ein und sind dabei an keine Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.
- (2) Für die Angestellten der Fraktionen sind gemeinsam mit der Stadtverwaltung Stellenbeschreibungen zu erstellen. Diese bilden die Grundlage für die Stellenbewertung und für die Festlegung der Entgeltgruppe nach TVöD.
- (3) Arbeitsverträge unterliegen der Schriftform und sind längstens bis zum Ende der Wahlperiode befristet abzuschließen.
- (4) Durch den Arbeitsvertrag dürfen Mitarbeiter der Fraktionen nicht bessergestellt werden als Angestellte der Stadtverwaltung.
- (5) Für Dienstreisen der Angestellten der Fraktion gilt das Sächsische Reisekostengesetz. Die Genehmigung erteilt der Fraktionsvorsitzende. Die Dienstreisekosten sind aus den Geldleistungen der Fraktionen zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Glauchau, den 22.11.2024

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Stadtordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage zur Fraktionsfinanzierungssatzung

Verwendungsnachweis Fraktionsentschädigung für die Fraktion

Zeitraum: von _____ bis _____

Einnahmen	Betrag in Euro
Zuweisungen aus städtischem Haushalt	
Übertragene Mittel aus dem letztem Haushaltsjahr	
Sonstige Einnahmen (Lohnersatzleistungen, etc.)	
Summe Einnahmen	

Ausgaben	Betrag in Euro
Raumkosten	
Telefon/Internet	
Weiterbildung/Dienstreisen	
Beratungskosten/Dienstleistungen	
Miete/Leasing für bewegliche WG	
Beiträge und Versicherungen	
EDV-Kosten einschließlich Wartung/Reparatur	
Bürobedarf/Porto/Fachliteratur	
Öffentlichkeitsarbeit	
Personalkosten	
Sonstiges (ist zu benennen)	
Summe Ausgaben	

Saldo	
--------------	--



Nicht verwendete Mittel:

Nicht verwendete Mittel in Höhe von _____ EUR wurden an die Stadtverwaltung Glauchau am _____ zurückgeführt.

Mittel in Höhe von _____ EUR sollen ins Folgejahr übertragen werden. Die Höhe der zu übertragenden Mittel überschreitet nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung.

Die ordnungsgemäße Belegung der Ausgaben und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel sowie die Aufbewahrung der Bücher und Belege gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomKBVO wird bestätigt.

Datum, Unterschrift Fraktionsvorsitzender



Bekanntmachung über die Planfeststellung für „Hochwasserschutzmaßnahmen am Lungwitzbach in Niederlungwitz, 2. Bauabschnitt, Fluss-km 2+808 bis 3+536“

- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses - vom 20.01.2025

Die Landesdirektion Sachsen hat auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, Muldentalstraße in 08309 Eibenstein, den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 5. Dezember 2024, Gz.: C46-0522/440/41 feststellt.

I

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

Dienstag, dem 28. Januar 2025 bis einschließlich Montag, dem 10. Februar 2025 in der Großen Kreisstadt Glauchau, Fachbereich Bauen und Planen, Markt 1, 08371 Glauchau, Zimmer 5.04

während der Dienststunden

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich darge-

stellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines Personalausweises oder Passes erteilt werden.

II

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

III

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in Form von Hochwasserschutzmauern entlang des Lungwitzbaches in der Ortslage Niederlungwitz. Der 2. Bauabschnitt schließt an den bereits fertig gestellten 1. Bauabschnitt etwa 180 m oberstrom der Brücke Glauchauer Straße an und erstreckt sich ca. 730 m nach oberstrom bis zur Straße des Friedens 41. Der sich im Vorhabenbereich teilweise außer Betrieb befindliche Mühlgraben soll auf einer Länge von ca. 165 m angepasst und mittels

Errichtung einer Hochwasserschutzwand, welche die vorhandene Bebauung schützt, in den Lungwitzbach einbezogen werden. Der vorhandene Auslauf einschließlich Auslaufbauwerk in den Lungwitzbach wird zurückgebaut. Darüber hinaus sind im Gewässer Maßnahmen zur Verbesserung der Naturnähe, lokale Geländeabsenkungen mit Zurücksetzen der Uferböschung sowie eine Aufweitung des Gewässerprofils im Bereich des Mühlgrabenauslaufes vorgesehen. Weiterhin sind für die künftige Unterhaltung zwei ergänzende Zufahrtsmöglichkeiten zum Gewässer sowie eine Zwischenlagerfläche, mehrere Löschwasserstellen, Pumpschächte sowie weitere befestigte Pumpenaufstellflächen geplant. Die Pegelanlage soll zurückgebaut werden.

Die Planfeststellung umfasst ferner die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen, unter anderem die Entwicklungsmaßnahme von Himmelsteichen im FFH-Gebiet „Am Rümpfwald“ in Glauchau“ sowie die Aufwertung einer Streuobstwiese in der Gemeinde Neukirchen/Pleiß.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Glauchau, den 16.01.2025

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Siegel

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen





Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Neubenennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“

Die Große Kreisstadt Glauchau erlässt auf Grundlage des § 5 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende **Allgemeinverfügung**:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau beschloss am 21. November 2024 gemäß § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau vom 25. März 2024, die Neubenennung der neu entstehenden Erschließungsstraße gemäß des Bebauungsplans Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“ in **Ehretstraße**.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Grundlage von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe.

Gründe

1. Amtliche Straßen- und Hausnummernbezeichnungen dienen dazu, sich zu orientieren, die Anlieger aufzufinden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die Bezeichnung ist eindeutig, gut verständlich und einprägsam. Verwechslungen mit gleichlautenden oder ähnlich klingenden Bezeichnungen sowie Missdeutungen o.ä. sind durch umfangreiche Recherchen geprüft und ausgeschlossen worden. Bei der Benennung nach dieser Person ist zusätzlich eine ausreichend geprüfte Biografie in die Entscheidung mit eingeflossen.

2. Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Große Kreisstadt Glauchau ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Glauchau, Markt 1, 08371 Glauchau eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadtverwaltung@glauchau.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Glauchau, den 20.01.2025

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister



Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Großen Kreisstadt Glauchau für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat am 21.11.2024 aufgrund von § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 nach erfolgter Prüfung (Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes), wie folgt festgestellt:

1. Der Stadtrat stellt den örtlich geprüften Jahresabschluss der Großen Kreisstadt Glauchau zum 31.12.2017 wie folgt fest:

1. In der **Ergebnisrechnung**

in den ordentlichen Erträgen in Höhe von	EUR	39.060.598,53
in den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von	EUR	37.915.985,99
mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von	EUR	+1.144.612,54
in den außerordentlichen Erträgen in Höhe von	EUR	482.785,19
in den außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von	EUR	483.782,45
mit einem Sonderergebnis in Höhe von	EUR	-997,26

2. In der **Finanzrechnung**

mit einem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln am 01.01.2017 in Höhe von	EUR	4.206.836,22
mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln am 31.12.2017 in Höhe von	EUR	3.950.149,78

3. In der **Vermögensrechnung**

mit einer mit einer **Bilanzsumme** in Höhe von **EUR 213.586.071,88**

2. Die im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der Großen Kreisstadt Glauchau ausgeübten Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO werden bestätigt:
 - Verzicht auf den Anhang und
 - Verzicht auf den Rechenschaftsbericht.

Der Jahresabschluss steht dauerhaft zur Einsichtnahme für Jedermann in den Räumen in der Stadtverwaltung Glauchau, Kasse, Markt 1, 08371 Glauchau während der Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht zur Verfügung.

Glauchau, den 09.12.2024

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister





Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Johannes Abrahams**, zuletzt wohnhaft in der Niederlande, Nieuwe Prinsenkade 5, 4811 VC BREDA, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069800301-00005247** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025

Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn John Agnew**, zuletzt wohnhaft in Großbritannien (O.GU-ERN, JERS. U.I MAN), ML11 9 UP KIRKFIELD BANK, Lower Cairniepark Lanark, Scotland, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069800596-00009246** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025

Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Krzysztof Adam Banasz**, zuletzt wohnhaft in Rosa-Luxemburg-Str. 3, 02994 Bernsdorf liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069801626-00021271** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025

Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Christophe Cetin**, zuletzt wohnhaft in Frankreich, 54200 Toul, Residence Gounod B/11, Impasse Bedeuil, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069800377-00006206** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Angelov Dobroslav**, zuletzt wohnhaft in Annabergstr. 55, 65931 Frankfurt am Main liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069802709-00027176** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Matthew Glover**, zuletzt wohnhaft in Großbritannien, SK9 3HN Handforth, Flat 4 Hunters Gate, Southacre Drive, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069801415-00019435** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Frau Antonia Gröning**, zuletzt wohnhaft in Jagdweg 17, 01159 Dresden liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069801941-00023076** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Daniel Kaltenhauser**, zuletzt wohnhaft in Festeburgstr. 78, 98724 Neuhaus am Rennweg, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069805880-10000374** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für folgende Person öffentlich zugestellt:

Der an **Herrn Daniel Kaltenhauser**, letzte bekannte Anschrift unbekannt, gerichtete **Bescheid vom 02.01.2025, Aktenzeichen: 656.31/253-2024** wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß den oben genannten gesetzlichen Regelungen öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Zeitgleich mit dem Tag des Aushangs erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Glauchau. Der Bescheid kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend, Zimmer 6.18, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Der jeweilige Bescheid gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Erscheinungsdatums des elektronischen Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Frau Leyla Karabacak**, zuletzt wohnhaft in der Türkei, Atasehir Karsli Ahmet Caddesi Aydin Sok. No.9, 34758 ICERENKÖY (Istanbul), liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069800490-00007758** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Bosko Kovacevic**, zuletzt wohnhaft in SERBIEN UND MONTE-NEGRO, Ilje Djuricica 11, 11030 BELGRAD liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069803628-00200959** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Graeme Muir**, zuletzt wohnhaft in Großbritannien (O.GUERN, JERS. U.I MAN), ML 1 4XW Hollytown, 26 Victoria Quadrant Motherwel, Scotland, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069800596-00009246** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Mariyan Penchev**, zuletzt wohnhaft in Nikola Slavkov 23, 1463 SOFIA, BULGARIEN liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024069802709-00027176** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Julian Maik Schmidt**, zuletzt wohnhaft in 08371 Glauchau, Johannisplatz 1 liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Bürgerbüro, Zimmer E.02, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 06.11.2024 mit dem Kassenzeichen: 524080/25452580** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort

des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Bürgerbüro, Zimmer E.02, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Ahmet Terzi**, zuletzt wohnhaft in Sonnenstraße 3, 08371 Glauchau liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 12.11.2024 mit dem Kassenzeichen: 00024208-2024066500019** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Sangar Omar Yassen**, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 2, 08373 Remse liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzichen: M2024069802090-00024088** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Lavi-Dekel Zabari**, zuletzt wohnhaft in Aba ahimeir 5/5, 691 2605 TEL-AVIV, ISRAEL liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück **vom 03.12.2024 mit dem Kassenzichen: M2024069802104-00024107** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof - Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 20.01.2025
Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 04.02.2025

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers

unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter www.glauchau.de/ausschreibungen.